

Abschrift von Abschrift.

O.U1, den 21.1.1942.

Ich bitte, folgendes im Tagesbefehl aufzunehmen:

KUNSTSCHUTZ.

Ein schwerwiegender Schadensfall gibt Veranlassung zu folgendem Befehl:

- 1) Jede Beschädigung von Kunstschatzen und Altertümern, ebenso jedes Wegführen einzelner Gegenstände, selbst schmuckloser Steine aus Ruinenstätten oder Museen, ist verboten.
- 2) Sämtliche Funde, z.B. bei Strassenbau- oder Befestigungsarbeiten und sonstige auf diesem Gebiete liegende Wahrnehmungen sind dem Kdt. der Festung Kreta, Gr.Inn., zu melden. Griechische Unternehmer von Bauarbeiten sind entsprechend zu unterrichten.
- 3) Ausgrabungen sind grundsätzlich der Nachkriegszeit vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kdt. der Festung Kreta. Soweit diese bisher nicht eingeholt ist, ist um Erlaubnis sofort nachträglich nachzusuchen.
- 4) Auch jede andere ungeordnete Forschungstätigkeit der Truppe oder einzelner Wehrmachtangehöriger hat zu unterbleiben.
- 5) Fund- oder dem Kunstschutz unterliegende Gegenstände dürfen von der Insel nicht weggebracht werden.
- 6) Berichte sind ausnahmslos an den Kdt. der Festung Kreta, Gr. Inn., zu leiten.

(Inn.)